S 66 AL 4545/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 66 AL 4545/98
Datum	15.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 22/01
Datum	05.11.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit ab 4. Juni 1998, wobei insbesondere streitig ist, ob die KlÃ¤gerin als ordentliche Studentin an einer Hochschule fÃ¼r VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten verfÃ¼gbar ist.

Die 1966 geborene KlÃ¤gerin, die seit Juni 1991 einen Abschluss als staatlich geprÃ¼fte FremdsprachensekretÃ¤rin besitzt, arbeitete vom 1. Juli 1991 bis 31. Januar 1997 volltags als Fremdsprachenkorrespondentin bei der G.-F. I. GmbH in B â□¦ Die BeschÃ¤ftigung wurde durch einen von der KlÃ¤gerin veranlassten Aufhebungsvertrag beendet (vgl. Arbeitsbescheinigung des frÃ¼heren Arbeitgebers vom 26. Mai 1998). Vom 1. Februar 1997 bis zum 3. Juni 1998 war sie als Sachbearbeiterin im Bereich Ã□ffentlichkeitsarbeit bei der C. P. mbH nach ihren Angaben anfangs volltags (von Februar bis MÃ¤rz 1997 einschlieÃ□lich) und dann

im Umfang von durchschnittlich 15 Stunden wÃ¶chentlich (im April und Mai 1998 21 bzw. 26 Stunden wÃ¶chentlich, zuletzt auf Stundenlohnbasis) tÃ¤tig. Am 20. MÃ¤rz 1997 immatrikulierte sie sich zudem als ordentliche Studentin fÃ¼r den Diplom-Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Hochschule der KÃ¼nste (HdK) Berlin.

Am 20. Mai 1998 meldete sich die KlÃ¤gerin zum 1. Juni 1998 (spÃ¤ter geÃ¤ndert: zum 4. Juni 1998) arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld, wobei sie sich fÃ¼r eine HalbtagstÃ¤tigkeit zur VerfÃ¼gung stellte. Im â□□Zusatzfragebogen fÃ¼r Studenten und SchÃ¼lerâ□□ gab sie insbesondere an, sie befinde sich derzeit im 3. Fachsemester. Die Zahl der nach der Ausbildungs- bzw. Studienordnung verbindlich vorgeschriebenen oder fÃ¼r das Erreichen des Studien- bzw. Ausbildungszieles erforderlichen wÃ¶chentlichen Arbeitsstunden ohne Vor- und Nachbereitungszeiten betrage 15 Zeitstunden Ã 60 Minuten. Neben der Ausbildung kÃ¶nne sie hÃ¶chstens 20 Stunden wÃ¶chentlich arbeiten, wobei sie zur Zeit â□□ganztagsâ□□ an den Wochentagen Mittwoch und Donnerstag sowie Sonnabend und Sonntag arbeiten kÃ¶nne. Der von ihr beigefÃ¼gte Stundenplan fÃ¼r das Sommersemester 1998 enthielt Lehrveranstaltungen fÃ¼r Montag (von 8.15 Uhr bis 16.45 Uhr), fÃ¼r Dienstag (von 10.15 Uhr bis 14.45 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr), fÃ¼r Mittwoch (ab 17.00 Uhr), fÃ¼r Donnerstag (von 12.15 Uhr bis 14.45 Uhr) und fÃ¼r Freitag (von 9.00 Uhr bis 12.45 Uhr und von 16.15 Uhr bis 20.45 Uhr).

Mit Bescheid vom 10. August 1998 lehnte die Beklagte den Antrag auf Arbeitslosengeld ab, da die KlÃ¤gerin Studentin an einer Hochschule sei, so dass nach Â§ 120 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vermutet werde, dass sie nur versicherungsfreie BeschÃ¤ftigungen ausÃ¼ben kÃ¶nne. Eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden sei laut Arbeitsvermittlung bei einem nebenherlaufenden Studium von 20 Wochenstunden nicht ortsÃ¼blich. Eine TÃ¤tigkeit von 20 Wochenstunden kÃ¶nne somit nicht aufgenommen werden. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, den sie damit begrÃ¼ndete, das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der HdK im Rahmen der Studien- und PrÃ¼fungsordnung sei neben einer ArbeitstÃ¤tigkeit von bis zu regelmÃ¤Ã□ig 20 Stunden wÃ¶chentlich durchaus mÃ¶glich. Auch der bisherige Studienverlauf zeige, dass sie in der Lage sei, neben einer HalbtagstÃ¤tigkeit dem Studium nachzukommen. In den ersten 3 Semestern des viersemestrigen Grundstudiums habe sie bis zum 4. Juni 1998 (richtig: 3. Juni 1998) regelmÃ¤Ã□ig halbtags gearbeitet und bereits 20 der insgesamt 21 fÃ¼r das Vordiplom benÃ¶tigten Leistungsnachweise erworben; dies trotz der BerufstÃ¤tigkeit schneller und besser als Ã¼blich. FÃ¼r den Fall, dass das Studium zeitlich mit dem Erwerb des Lebensunterhalts konkurrieren sollte, mÃ¼sste sie â□□ wie allgemein Ã¼blich â□□ die Dauer ihres Studiums entsprechend verlÃ¤ngern. Derzeit liege sie mit ihrem Studium sehr gut im Rahmen der Regelstudienzeit von 8 Semestern, wobei die durchschnittliche Studiendauer 10 Semester betrage. Auch bei einer ArbeitstÃ¤tigkeit von bis zu regelmÃ¤Ã□ig 20 Stunden wÃ¶chentlich kÃ¶nne die Regelstudienzeit eingehalten werden: Die durchschnittlichen 21 Semesterwochenstunden (15,8 Zeitstunden) seien innerhalb der Woche von den Studenten nach deren BedÃ¼rfnissen frei einteilbar, da es je Veranstaltung bis zu 6 Parallelveranstaltungen gebe, die zu unterschiedlichen Zeiten angeboten wÃ¼rden.

Eine Veranstaltung, die in einem Semester nicht belegt werden kÃ¶nne, kÃ¶nne ebenso im darauffolgenden oder vorhergehenden Semester belegt werden, da die einzelnen Veranstaltungen nicht aufeinander aufbauten. FÃ¼r Vorlesungen bestehe keine Anwesenheitspflicht, so dass das entsprechende Wissen auch durch Lesen von Literatur am Wochenende erworben werden kÃ¶nne. Lehrveranstaltungen wÃ¼rden sowohl sonnabends als auch abends angeboten werden, als Blockveranstaltungen auch an Wochenenden und auch wÃ¤hrend der Semesterferien. Sie habe die Kommission fÃ¼r PrÃ¼fungsangelegenheiten um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 30. September 1998 bestÃ¤tigte das Commissariat fÃ¼r PrÃ¼fungsangelegenheiten der HdK gegenÃ¼ber der Beklagten, dass sich unter organisatorischen Gesichtspunkten ein ordnungsgemÃ¤Ães Studium und eine ErwerbstÃ¤tigkeit im Umfang von 20 Stunden wÃ¶chentlich nicht ausschlÃ¶ssen. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. November 1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der Arbeitslose bleibe nach seinem Erscheinungsbild Student, wenn er nur fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen zur VerfÃ¼gung stehe, die den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet seien. Dies sei der Fall, wenn der Student wÃ¤hrend der allgemeinen Vorlesungszeit neben seiner Ausbildung eine BeschÃ¤ftigung aufnehmen kÃ¶nne, die, ausgehend von der Ã¼blichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, auf bis zu maximal 20 Stunden in der Woche beschrÃ¤nkt sei. Die von der KlÃ¤gerin angegebene noch mÃ¶gliche Arbeitszeit (Mittwoch, Donnerstag, Samstag und Sonntag) sei zudem nicht ortsÃ¼blich.

Im Klageverfahren beim Sozialgericht Berlin hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, sie kÃ¶nne montags, mittwochs und donnerstags sowie samstags und sonntags uneingeschrÃ¤nkt arbeiten, da fÃ¼r ihr Studium kein fester Stundenplan bestehe. Ihre BeschÃ¤ftigung bei der C. P. mbH sei nicht aus StudiengrÃ¼nden beendet worden, sondern durch betriebsbedingte KÃ¼ndigung des Arbeitgebers. Sie habe auch schon vor ihrem Studium gearbeitet, so dass sie nach ihrem Erscheinungsbild eher Arbeitnehmerin als Studentin sei. Den Stundenplan fÃ¼r das Sommersemester 1998 habe sie nach den zeitlichen Vorgaben ihres frÃ¼heren Arbeitgebers gestaltet. Auf gerichtliche Anforderung hat sie die StundenplÃ¤ne fÃ¼r das Sommersemester 1998 (13 Veranstaltungen im Umfang von rund 24 Wochenstunden), das Wintersemester 1998/1999 (8 Veranstaltungen im Umfang von rund 21 Wochenstunden) und das Sommersemester 1999 (8 Veranstaltungen im Umfang von rund 15 Wochenstunden) sowie Unterlagen Ã¼ber das Grund- und Hauptstudium ihres Studienfachs Ã¼berreicht.

Mit Urteil vom 15. Januar 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin stehe als ordentliche Studentin den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes nicht zur VerfÃ¼gung. Auf sie treffe die gesetzliche Vermutung zu, dass sie als Studentin nur versicherungsfreie BeschÃ¤ftigungen ausÃ¼ben kÃ¶nne. Die Vermutung sei erst widerlegt, wenn der Arbeitslose darlege und nachweise, dass der Ausbildungsgang die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung bei ordnungsgemÃ¤Ãer ErfÃ¼llung der in den Ausbildungs- und PrÃ¼fungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulasse. Die Widerlegung dieser Vermutung sei nicht gelungen. Zwar stelle sich das Studium der

KlÃ¤gerin als flexibel dar, so dass nach der Studien- und PrÃ¼fungsordnung die Aufnahme einer mehr als kurzzeitigen BeschÃ¤ftigung mÃ¶glich wÃ¤re. Nach der konkreten Studiengestaltung wÃ¼rden aber dem Vermittlungswunsch entsprechende BeschÃ¤ftigungen hinter dem Studium zurÃ¼cktreten und daher versicherungsfrei sein, da sie sich nur fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen an den vorlesungsfreien Tagen und nur bis zu 20 Stunden wÃ¶chentlich zur VerfÃ¼gung gestellt habe. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestehe Versicherungsfreiheit, wenn Studenten wÃ¤hrend der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden arbeiteten. Dass die KlÃ¤gerin ihrem Erscheinungsbild nach eher eine Studentin als eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigte sei, zeige sich auch daran, dass nach Beginn des Studiums die BeschÃ¤ftigungszeiten an das Studium angepasst worden seien. DarÃ¼ber hinaus habe sie sich nur fÃ¼r die Tage Mittwoch, Donnerstag, Samstag und Sonntag der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestellt, was nach den fÃ¼r sie in Betracht kommenden TÃ¤tigkeiten (Ãffentlichkeitsarbeit, Fremdsprachenkorrespondentin, BÃ¼rotÃ¤tigkeiten) nicht einer arbeitsmarktÃ¼blichen Arbeitszeit entsprochen habe.

Gegen das ihr am 27. Februar 2001 zugestellte Urteil des Sozialgerichts hat die KlÃ¤gerin am 24. MÃ¤rz 2001 Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, sie habe die gesetzliche Vermutung, dass sie als Studentin nur eine versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung aufnehmen kÃ¶nne, widerlegt. Es komme nicht darauf an, wie sie individuell und konkret ihr Studium durchfÃ¼hre, sondern darauf, ob im Rahmen des von ihr aufgenommenen konkreten Studiums eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung mÃ¶glich wÃ¤re. So habe im Sommersemester 1998 lediglich in 5 Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden bestanden. Dies entspreche auch dem Durchschnitt der anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen sowohl wÃ¤hrend des Grund- als auch wÃ¤hrend des Hauptstudiums. Hinsichtlich dieser 10 Stunden bestehe eine hohe zeitliche FlexibilitÃ¤t aufgrund der DurchfÃ¼hrung paralleler Veranstaltungen zu verschiedenen Zeiten. Bei den weiteren Lehrveranstaltungen bestehe keine Anwesenheitspflicht. Notwendig und ausreichend sei hier, dass eine Aneignung des Wissens erfolge. Sie habe auch wÃ¤hrend der ersten 3 Semester ihres Studiums eine BeschÃ¤ftigung von mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt. Ihrem Erscheinungsbild nach sei sie eine studierende Arbeiterin, da sie bereits vor Aufnahme ihres Studiums versicherungspflichtig in einem VollzeitarbeitsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Die neue BeschÃ¤ftigung (ab Februar 1997) habe sie aufgenommen, da ein Hochschulstudium neben einer vollzeitigen BeschÃ¤ftigung nicht sinnvoll betrieben werden kÃ¶nne bzw. nicht zu einem Abschluss in angemessener Zeit fÃ¼hren kÃ¶nne. Eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt sei durchaus Ã¼blich. Auch die BeschrÃ¤nkung auf einzelne Wochentage stehe einer Ã¼blichen Arbeitszeit nicht entgegen. Die Beklagte habe sie zudem nicht darauf hingewiesen, dass eine BeschrÃ¤nkung auf einzelne Arbeitstage ihrer Vermittelbarkeit und damit ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld entgegenstehen kÃ¶nnte. Erst auf die Forderung der zustÃ¤ndigen Sachbearbeiterin hin habe sie einzelne Wochentage angegeben. Sie wÃ¤re bereit und aufgrund der bereits geschilderten Freiheit bei der Studienorganisation auch in der Lage gewesen, andere Arbeitszeiten einzuhalten, sofern dies fÃ¼r die Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung erforderlich gewesen wÃ¤re.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 10. August 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 1998 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld ab 4. Juni 1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts weiterhin fÃ¼r zutreffend.

FÃ¼r den sonstigen Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen und den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die Leistungsakte der Beklagten (Stamm-Nr.:.) Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Beratung des Senats gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 und 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die streitige Zeit ab 4. Juni 1998.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach Â§ 117 Abs. 1 SGB III Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Diese Voraussetzungen liegen bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Zwar hat sie zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung am 4. Juni 1998 die Anwartschaftszeit schon aufgrund ihrer frÃ¼heren VollzeittÃ¤tigkeit als Fremdsprachenkorrespondentin bei der G.-F. I. GmbH erfÃ¼llt, denn sie hat in der dreijÃ¤hrigen Rahmenfrist (vom 4. Juni 1995 bis 3. Juni 1998) mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden (Â§Â§ 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 124 Abs. 2 SGB III). Sie stand aber in der hier streitigen Zeit ab 4.Juni 1998 als ordentliche Studentin an einer Hochschule der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÃ¼gung. FÃ¼r die Zeit ab dem Wintersemester 1999/2000 erfÃ¼llte sie zudem die Anwartschaftszeit nicht mehr.

VerfÃ¼gbarkeit liegt nach Â§ 119 Abs. 2 und 3 SGB III nur vor, wenn der Arbeitslose arbeitsfÃ¤hig und seiner ArbeitsfÃ¤higkeit entsprechend arbeitsbereit ist. ArbeitsfÃ¤hig ist, wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausÃ¼ben kann und darf. Dabei wird vermutet, dass der Arbeitslose, der Student einer Hochschule ist, nur versicherungsfreie BeschÃ¤ftigungen ausÃ¼ben kann (Â§ 120 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist,

dass der Ausbildungsgang die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung bei ordnungsgemÃ¤Ãer ErfÃ¼llung der in den Ausbildungs- und PrÃ¼fungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulÃ¤sst (Â§ 120 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Nach Â§ 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III sind Personen versicherungsfrei, die wÃ¤hrend der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule eine BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben. Danach ist eine BeschÃ¤ftigung versicherunfrei, wenn sie â nebenâ dem Studium, d.h. ihm nach Zweck und Dauer untergeordnet, ausgeÃ¼bt wird, das Studium also die Haupt- und die BeschÃ¤ftigung die Nebensache ist. FÃ¼r den Fall, dass diese Personen eine BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§Â§ 25 Abs. 1 SGB III aufnehmen, sollen diese TÃ¤tigkeiten grundsÃ¤tzlich beitragsfrei sein, vorausgesetzt, dass das Erscheinungsbild eines Studenten bzw. SchÃ¼lers trotz der beruflichen TÃ¤tigkeit nicht verloren geht, der BeschÃ¤ftigung also neben dem Studium keine prÃ¤gende Bedeutung zukommt (vgl. hierzu Fuchs in Kasseler Kommentar SGB III Â§ 27 Rdnr. 41 mit weiteren Nachweisen). Es handelt sich hierbei um das sogenannte Werkstudentenprivileg, das fÃ¼r den Studenten einerseits zur Beitragsfreiheit (Versicherungsfreiheit) fÃ¼hrt und andererseits einem Anspruch auf Leistungen entgegensteht.

Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es darauf an, ob die BerufstÃ¤tigkeit oder das Studium den Schwerpunkt der TÃ¤tigkeit ausmacht. Personen, die bereits vor Aufnahme des Studiums berufstÃ¤tig waren und diese TÃ¤tigkeit unvermindert fortsetzen oder das Studium in einem praktisch nicht mehr ins Gewicht fallenden Umfang betreiben, werden als studierende Arbeitnehmer angesehen und sind deshalb versicherungspflichtig. Wessen Arbeitskraft jedoch Ã¼berwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird, gilt als arbeitender Studierender (BSG, Urteil vom 31. Oktober 1967 â 3 RK 77/64 â BSGE 27, 192, 195; BSG, Urteil vom 31. August 1976 â 12/3/12 RK 27/74 â SozR 2200 Â§ 1227 Nr. 5).

GrundsÃ¤tzlich kann eine wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als Orientierungslinie betrachtet werden, wobei die BeschÃ¤ftigung bis zu einem Zeitraum von 20 Wochenstunden grundsÃ¤tzlich unschÃ¤dlich ist und nicht zur BegrÃ¼ndung von Versicherungspflicht fÃ¼hrt. Bei darÃ¼ber hinausgehender Arbeitszeit ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass die BeschÃ¤ftigung das dominierende Element ist. Allerdings kommt es auch dann auf die VerhÃ¤ltnisse im Einzelfall an.

Wie bei der Frage der Versicherungsfreiheit kommt es fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld im Hinblick auf die VerfÃ¼gbarkeit darauf an, ob der abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte nach seinem Erscheinungsbild Arbeitnehmer ist, der nebenbei studiert, oder ob das Studium im Vordergrund steht, im Vergleich zu dem die Arbeit, nach Zweck und Dauer untergeordnet, als â Nebensacheâ bezeichnet werden kann. Die gesetzliche Vermutung in Â§ 120 Abs. 2 SGB III, dass Studenten einer Hochschule nur versicherungsfreie BeschÃ¤ftigungen ausÃ¼ben kÃ¶nnen, ist eine Konkretisierung der Regelung Ã¼ber die Versicherungsfreiheit. Die Vermutung ist erst dann widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15

Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung bei ordnungsgemÃ¤Ãer ErfÃ¼llung der in den Ausbildungs- und PrÃ¼fungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulÃ¤sst. Dies erfordert den Nachweis, dass die (angestrebte) BeschÃ¤ftigung das auch weiterhin ordnungsgemÃ¤Ã durchfÃ¼hrbare Studium nach Art und Dauer in den Hintergrund treten lÃ¤sst. Diesen Nachweis hat die KlÃ¤gerin nicht gefÃ¼hrt. Sie hat sich lediglich fÃ¼r eine â€HalbtagstÃ¤tigkeitâ€ bis zu hÃ¶chstens 20 Stunden wÃ¶chentlich zur VerfÃ¼gung gestellt. Ihre VolltagstÃ¤tigkeit als Fremdsprachenkorrespondentin wurde durch Aufhebungsvertrag auf ihre Veranlassung hin â€ wie der Arbeitgeber in der Arbeitsbescheinigung ausdrÃ¼cklich vermerkte â€ beendet, bevor sie im MÃ¤rz 1997 ihr Hochschulstudium an der HdK Berlin aufnahm. Sie wies selbst darauf hin, dass sie im Februar 1997 die BeschÃ¤ftigung gewechselt habe, da das Hochschulstudium neben einer vollzeitigen BeschÃ¤ftigung nicht sinnvoll betrieben werden kÃ¶nne. Ein Abschluss in angemessener Zeit wÃ¤re dann nicht mÃ¶glich gewesen. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt daher nicht zu den Personen, die bereits vor Aufnahme des Studiums berufstÃ¤tig waren und diese TÃ¤tigkeit ohne EinschrÃ¤nkungen durch das Studium beibehalten haben. Vielmehr richtete sie ihre ErwerbstÃ¤tigkeit nach den BedÃ¼rfnissen ihres Studiums ein.

DarÃ¼ber hinaus war bei der gebotenen vorausschauenden Betrachtungsweise davon auszugehen, dass ihre Arbeitskraft in der streitigen Zeit ab 4. Juni 1998 Ã¼berwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wÃ¼rde. Nach den von ihr Ã¼berreichten Unterlagen Ã¼ber das Grund- und das Hauptstudium im Fach Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation mÃ¼ssen im Grundstudium 21 Seminare und Ãbungen sowie 19 Vorlesungen (ohne Anwesenheitspflicht) belegt werden, wobei es keine bestimmte Reihenfolge gibt, in der die Lehrveranstaltungen belegt werden mÃ¼ssen. Im Schnitt mÃ¼ssen bei Einhaltung der Regelstudienzeit pro Semester 5 scheinpflichtige Veranstaltungen Ã 2 Semesterwochenstunden belegt werden. FÃ¼r das Hauptstudium gilt, dass 20 Seminare und Ãbungen sowie 16 Vorlesungen (ohne Anwesenheitspflicht) belegt werden mÃ¼ssen, fÃ¼r die es ebenfalls keine bestimmte Reihenfolge gibt. Auch im Hauptstudium mÃ¼ssen im Schnitt bei Einhaltung der Regelstudienzeit pro Semester 5 scheinpflichtige Veranstaltungen Ã 2 Semesterwochenstunden belegt werden. Allein die Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nehmen daher bereits 10 Stunden wÃ¶chentlich in Anspruch. Den gesamten Arbeitsaufwand fÃ¼r das Hochschulstudium hat die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten im Zusatzfragebogen fÃ¼r Studenten und SchÃ¼ler mit 15 Zeitstunden Ã 60 Minuten angegeben. Hierbei waren die Vor- und Nachbereitungszeiten noch nicht berÃ¼cksichtigt, die noch einmal mit derselben Stundenanzahl zu veranschlagen sind. Daraus ergibt sich, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin, die nach eigenem Bekunden das Studium mÃ¶glichst schnell, jedenfalls aber in der Regelstudienzeit abschlieÃen wollte, ein Zeitaufwand fÃ¼r das Studium von etwa 30 Stunden wÃ¶chentlich anzunehmen ist, so dass es die angestrebte BeschÃ¤ftigung im Umfang von hÃ¶chstens 20 Stunden wÃ¶chentlich weit Ã¼berwogen hÃ¤tte. TatsÃ¤chlich hat die KlÃ¤gerin dann auch, wie sich aus den von ihr Ã¼berreichten StundenplÃ¤nen ergibt, Lehrveranstaltungen fÃ¼r das Sommersemester 1998 im Umfang von rund 24 Wochenstunden, fÃ¼r das Wintersemester 1998/1999 im Umfang von rund 21 Wochenstunden und fÃ¼r das Sommersemester 1999 von 15 Wochenstunden

belegt. Bei zusÃ¤tzlicher BerÃ¼cksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten ergibt sich hieraus ein Zeitaufwand fÃ¼r das Studium von mindestens 30 Stunden wÃ¶chentlich.

Soweit die KlÃ¤gerin darauf hinweist, dass sie ihr Studium im Rahmen der konkreten Ausbildungs- und PrÃ¼fungsbestimmungen auf die Erfordernisse einer BeschÃ¤ftigung abstimmen kÃ¶nne, sind diese Darlegungen nicht erheblich. Dies gilt ebenfalls fÃ¼r den Hinweis, sie kÃ¶nne sich das notwendige Wissen auch auÃerhalb der Lehrveranstaltungen aneignen. Diese UmstÃ¤nde wÃ¤ren allenfalls fÃ¼r die Frage von Bedeutung, ob die KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit zu arbeitsmarktÃ¼blichen Zeiten hÃ¤tte aufnehmen kÃ¶nnen. Dies kann hier jedoch dahinstehen. Allerdings hÃ¤tte es nicht ausgereicht, erst bei Angebot einer BeschÃ¤ftigung die Vorlesungen so zu legen, dass sie die AusÃ¼bung einer TÃ¤tigkeit ermÃ¶glichen. Denn die VerfÃ¼gbarkeit muss fÃ¼r jeden Tag, fÃ¼r den Leistungen begehrt werden, bereits bestehen, es genÃ¼gt nicht, sie erst herzustellen. Jedenfalls ist die KlÃ¤gerin aber aufgrund des Ã¼berwiegenden Zeitaufwandes fÃ¼r das Studium ihrem Erscheinungsbild nach als Studentin und nicht als Arbeitnehmerin anzusehen, die das Ziel verfolgte, das Hochschulstudium zu finanzieren und damit nach ihrem Erscheinungsbild dem sogenannten Werkstudenten entspricht, der vor oder neben dem Studium in einem entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stand oder steht, um sich die zur DurchfÃ¼hrung des Studiums erforderlichen Mittel zu verdienen. Da fÃ¼r diesen Personenkreis Beitragsfreiheit (Versicherungsfreiheit) im Recht der Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist, steht ihr der geltend gemachte Anspruch auf Arbeitslosengeld mangels VerfÃ¼gbarkeit bis zum Sommersemester 1999 nicht zu.

FÃ¼r die Zeit vom Wintersemester 1999/2000 an (ab 1. Oktober 1999) scheitert der Anspruch bereits daran, dass die KlÃ¤gerin nicht (mehr) die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hÃ¤tte. Denn schon seit Aufnahme ihres Hochschulstudiums ab 1. April 1997 war sie gemÃ¤Ã den obigen AusfÃ¼hrungen ihrem Erscheinungsbild nach als Studentin anzusehen und damit von diesem Zeitpunkt an auch in ihrer letzten BeschÃ¤ftigung bei der C. GmbH versicherungs- und beitragsfrei. Unerheblich ist, dass gleichwohl BeitrÃ¤ge geleistet worden sind. Somit stand sie unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Angaben, im Februar und MÃ¤rz 1997 vollschichtig gearbeitet zu haben, zuletzt vom 1. April 1996 bis zum 31. MÃ¤rz 1997 fÃ¼r 12 Monate in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, so dass sie innerhalb der maÃgeblichen dreijÃ¤hrigen Rahmenfrist fÃ¼r AnsprÃ¼che nach dem 1. April 1999 nicht mehr fÃ¼r mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen wÃ¤re.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG sind nicht gegeben.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024